

Statut für den Pädagogischen Beirat:

Die kath. Kindertagesstätte erfüllt ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag auf der Grundlage des katholischen Glaubens und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche; sie bietet ihren Dienst den Familien und Eltern an, die diese Aufgaben anerkennen und mittragen wollen. Eltern, Träger und pädagogische Mitarbeiterinnen sollen in gemeinsamer Sorge und mit Verständnis für die jeweiligen Verantwortungen vertrauensvoll zusammenwirken, sich gegenseitig unterrichten, Erfahrungen austauschen, gemeinsame Aufgaben regeln und Interessen gegenseitig abstimmen.

Dieses Statut regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Pädagogischen Beirates.

1. Zusammensetzung

Dem Pädagogischen Beirat gehören an:

- **Mindestens drei Elternvertreter, die von der Elternversammlung gewählt werden.** Bei Kindertagesstätten mit drei und mehr Gruppen ist je Gruppe ein Elternvertreter zu wählen. **Die Elternvertreter bilden den Elternrat der Kindertagesstätte.**
Für jeden Elternvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
- ein **Trägervertreter**, die der Kirchenvorstand in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat benennt.
- Die Leiterin der Kindertagesstätte.
- Eine von den Mitarbeiterinnen gewählte **Vertreterin der in der Kindertagesstätte tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen.**

Die Mitglieder des Pädagogischen Beirates werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt bzw. benannt; sie nehmen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Pädagogischen Beirates wahr.

Die Mitgliedschaft eines Elternvertreeters endet vorzeitig, wenn kein Kind des Elternvertreeters die Kindertagesstätte mehr besucht; es rückt ein von der Elternversammlung gewählter Stellvertreter nach.

2. Vorsitz, Sitzungen

Der Pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Pädagogische Beirat tritt mindestens zweimal im Kindergartenjahr zusammen, weiter dann, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leiterin dieses beantragt.

Zur Sitzung des Pädagogischen Beirates lädt der Vorsitzende in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

3. Aufgaben, Arbeitsweise

Der Pädagogische Beirat berät und fördert gemeinsame Belange von Eltern und Kindertagesstätte.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Pädagogischen Beirat. Das gilt insbesondere für:

- **Die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit.**
- **Die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote**
- **Die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern**
- **Die Öffnungs-, Betreuungs- und Ferienzeiten**
- **Die Regelung der Elternbeiträge in Abstimmung mit der politischen Gemeinde**
- **Die Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien**

Der Pädagogische Beirat wird über folgende Entscheidungen des Trägers der Kindertagesstätte unterrichtet:

- **Veränderung zu personellen Besetzung**
- **Grundsätze zur Haushaltsführung und Finanzierung**
- **Bau- und Investitionsmaßnahmen von größerer Bedeutung.**

Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates sind nicht öffentlich.